

Presseerklärung

Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Asylanerkennungsrichtlinie am 10. Oktober 2006

10. Oktober
2006

Regelungen ab sofort direkt anzuwenden Während die große Koalition noch um ein Umsetzungsgesetz zu den asyl- und migrationsrechtlichen Richtlinien der EU verhandelt, hat Deutschland die Umsetzungsfrist der EU-Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004) verpasst. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen der EU-Richtlinie unmittelbar anwendbar sind. Sie verdrängen entgegenstehende deutsche gesetzliche Regelungen. Die EU-Anerkennungsrichtlinie stellt das Herzstück der EU-Asylrechtsharmonisierung dar. Die Anerkennungsrichtlinie schafft EU-weit einheitliche Vorgaben für die Anerkennung als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt.

Die Richtlinie übernimmt den menschenrechtlichen Ansatz für den Flüchtlingsschutz, wie ihn die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorsieht.

- Eine Ausweitung des Flüchtlingsschutzes sieht die EU-Richtlinie zum Beispiel bei Verfolgung aufgrund der **Religion** vor. Während das deutsche Asylrecht nur die innere Religionsfreiheit, das "religiöse Existenzminimum", geschützt hat, schützt das EU-Recht auch die Religionsausübung im öffentlichen Bereich. Asylanträge können also nicht mehr mit der Begründung abgelehnt werden, die Antragsteller hätten ihre Religion auch im Geheimen ausüben können.
- Ebenso muss **Kriegsdienstverweigerung** nun umfassend als Asylgrund anerkannt werden.

Neben dem Flüchtlingsschutz sieht die EU-Anerkennungsrichtlinie einen ergänzenden Schutz für Personen vor, die zwar nicht als "Flüchtlinge" anerkannt werden, die aber dennoch wegen drohender Menschenrechtsverletzungen schutzbedürftig sind. Auch hier findet sich eine deutliche Ausweitung des Schutzzumfangs.

- Der **menschenrechtliche Schutz vor Abschiebung** - zum Beispiel wegen drohender Folter - muss auch dann garantiert werden, wenn die Verletzung durch nichtstaatliche Akteure droht. Das Zuwanderungsgesetz hat diesen Grundsatz bisher nur bei der Flüchtlingsanerkennung berücksichtigt. Künftig muss auch bei drohenden

Wir über uns

Förderverein
Stiftung
Bundesarbeits-
gemeinschaft
Kooperationen
Geschichte

Informationen

Themen
Europ. Netzwerk ICF
Asyl in Europa
Newsletter
Asyl von A bis Z
Einzelfälle
Beratung
Links

Shop

Bücher
Broschüren
Flyer/Faltblätter
CD/Postkarte/Plakat
Tag des Flüchtlings 2006
Bleiberechtskampagne
Asyl in Europa
Unterrichtsmaterial
Förderverein PRO ASYL
Stiftung PRO ASYL

Archiv

Flüchtlingstag-Hefte

Flyer

Presseerklärungen

Newsletter-Ausgaben

Stellungnahmen

Jahresberichte

Menschenrechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure ein Abschiebeschutz gewährt werden.

- Sehr praxisrelevant ist die **Ausweitung des Abschiebungsschutzes** für Menschen, deren Leib oder Leben im Herkunftsland bedroht ist. Das deutsche Recht hat bislang dann keinen Schutz gewährt, wenn die Gefahren der Bevölkerung insgesamt oder einzelnen Bevölkerungsgruppen drohten. Nur in extremen Ausnahmefällen, bei "Abschiebung in den sicheren Tod", konnte der Betroffene der Abschiebung entgehen. Nach der EU-Richtlinie muss künftig auch dann von der Abschiebung abgesehen werden, wenn die Gefahren allgemein im Herkunftsland bestehen.

Neben der unmittelbaren Anwendung der Richtlinie ist die Folge der deutschen Säumnis, dass die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einleiten kann. Hohe Geldstrafen könnten die Folge sein. PRO ASYL fordert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte auf, ab sofort Asylentscheidungen unter Beachtung der europäischen Richtlinie zu treffen.

[<- Zurück zu: Presseerklärungen](#)



drucken



nach
oben



weiter
empfehlen